

Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro:

Beschluss-Nr.: Pb-20-53/20

Aktenzeichen:

Amt: Finanzen

Datum: 24.02.2020

Version: 1

zu behandeln in:

öffentlicher Sitzung

nicht öffentl. Sitzung

X

Betreff: Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Planebruch**Kurzinfo zum Beschluss****Finanzielle Auswirkungen: Ja**

Gesamtkosten: € Jährliche Folgekosten: €

Finanzierung Eigenanteil: € Objektbezogene Einnahmen: €

Haushaltsbelastung: €

Veranschlagung: **Nein** mit €

Produktkonto: FinanzH: ErgebnisH:

geprüft und bestätigt:_____
Unterschrift Kämmerer**geprüft und bestätigt:**_____
Amtsleiter_____
Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
GV	1	09.03.2020					



Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite

Unterschrift / Datum:_____
Vorsitzender der GV

Beschluss-Nr.: Pb-20-53/20

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Planebruch beschließt ein

freiwilliges Haushaltssicherungskonzept 2020

in Anlehnung an § 63 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) i.V. mit § 26 Abs. 4 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV).

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der GV

Begründung

Der im Ergebnishaushalt 2020 ausgewiesene Fehlbetrag von 125,8 T€ kann aus der Rücklage aus Überschusses des ordentlichen Ergebnisses gedeckt werden. Der Haushaltsausgleich ist somit gegeben, so dass die Aufstellung eines pflichtigen Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 63 Abs. 5 BbgKVerf nicht erforderlich ist.

Im Finanzhaushalt der Gemeinde ist jedoch für das Jahr 2021 eine Kreditaufnahme von 295 T€ für die innere Erschließung des Wohngebietes in Cammer eingeplant. Die mit der Kreditaufnahme verbundenen jährlichen Schuldendienstverpflichtungen können aus dem Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit im mittelfristigen Finanzplanzeitraum nicht erwirtschaftet werden. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist damit gefährdet.

Für die Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde wird deshalb ein freiwilliges Haushaltssicherungskonzept aufgestellt.

Die dauernde Leistungsfähigkeit einer Gemeinde ist gegeben, wenn

- der gesetzliche Haushaltsausgleich ohne Inanspruchnahme von Ersatzdeckungsmitteln dauerhaft erreicht wird,
- im Finanzplan die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit die Höhe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit erreichen und
- die Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan zur ordentlichen Tilgung der Kredite ausreichen.